

Entscheidung Nr. 2006-540 DC vom 27. Juli 2006

Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

Als der Gesetzentwurf „*über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft*“ am 12. November 2003 beim Präsidium der Nationalversammlung eingebracht wurde, ging es eigentlich nur darum, das Recht des geistigen Eigentums und der gewerblichen Schutzrechte der schnellen Entwicklung der Technologien zur digitalen Bearbeitung und Verbreitung von Informationen anzupassen. Die Begründung des Gesetzentwurfs führte in Bezug auf diese Technologien aus, dass sie „*neue Perspektiven für die Verbreitung kreativen Schaffens eröffnen, aber für die Inhaber von Schutzrechten auch die gewichtige Gefahr von Nachahmung und Nachbildung enthalten*“.

Zu diesem Zweck sollte sich der Gesetzentwurf im wesentlichen nach dem Gemeinschaftsrecht richten, indem er die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 über „*die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft*“ umsetzte. Gleichzeitig wurden Reformen zu rein nationalen Problemen durchgeführt (gesetzlich vorgeschriebene Hinterlegung von Pflichtexemplaren, Urheberrechte von Beamten, Kontrolle der Gesellschaften zum Erwerb und zur Zuteilung von Schutzrechten).

Die Suche im Parlament nach einem Ausgleich zwischen Urheberrecht und Kommunikationsfreiheit hat die Volksvertretung dazu geführt, den Gesetzestext eher zugunsten dieser Freiheit zu gestalten, z. B. wenn es darum ging, die „Interoperabilität“ zwischen Geräten und verschiedenen Arten von Software zu gewährleisten, den Begriff der Kopie zu privaten Zwecken zu erweitern, den elektronischen Austausch von Werken von Einschränkungen zu befreien oder die strafrechtliche Verfolgung von Nachahmung und Nachbildung im Internet einzuschränken.

Die Debatte im Parlament entwickelte sich zu einer sehr leidenschaftlichen, was durch die Tatsache verstärkt wurde, dass der Gesetzentwurf Gegenstand eines Eilverfahrens wurde, und mündete schließlich in eine Anrufung des Verfassungsrates.

Im folgenden werden zuerst die von den antragstellenden Abgeordneten vorgetragenen Rügen behandelt, welche die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzgebungsverfahrens in diesem Fall in Frage stellen (I). Nachdem sodann die im Rahmen der Prüfung anwendbaren Normen, insbesondere wenn es um ein Gesetz geht, welches eine EG-Richtlinie in nationales Recht überträgt, hervorgehoben werden (II), ist es möglich, auf die besonderen Bestimmungen des Gesetzes, die in dieser Entscheidung Prüfungsgegenstand waren, einzugehen (III).

I) Das Gesetzgebungsverfahren

Zwei Rügen wurden gegen das Gesetzgebungsverfahren vorgebracht :

1) Die Antragsteller warfen der Regierung vor, Artikel 1 des Gesetzentwurfs während seiner Diskussion in der Nationalversammlung zurückgezogen zu haben, obwohl schon Abänderungsvorschläge eingebracht und angenommen worden waren, um ihn, über einen neuen Änderungsvorschlag, der einen Zusatzartikel enthielt, durch eine andere Bestimmung

zu ersetzen, welche inhaltlich im Gegensatz zum vorherigen Artikel 1 stand. Nach Ansicht der Antragsteller stellte diese Vorgehensweise „*einen wesentlichen Eingriff in das Recht der Mitglieder des Parlaments, Änderungsvorschläge einzubringen*“ dar.

Der Ablauf des Abstimmungsverfahrens war wie folgt :

- Gegen den Willen der Regierung wurde der Artikel 1 des Gesetzesvorhabens von der Nationalversammlung im Rahmen der zweiten Sitzung am Mittwoch, dem 21. Dezember 2005 geändert. Auf Antrag der Regierung wurde am nächsten Tag die Diskussion dieses Artikel unter Vorbehalt gesetzt.

- Da die weitere Prüfung des Gesetzentwurfs durch die Nationalversammlung zuerst durch die Weihnachtsfeiertage unterbrochen und dann zu Gesprächs- und Absprachezwecken verschoben worden war, wurde sie erst im Laufe der zweiten Sitzung am Dienstag, dem 7. März 2006 wieder aufgenommen. Am Vortag hatte der Präsident der Nationalversammlung jedoch während der Sitzung einen Brief des Kulturministers verlesen, in dem die Rücknahme des Artikels 1 angekündigt wurde. Gleichzeitig brachte die Regierung einen Änderungsvorschlag ein, welcher einen Zusatzartikel enthielt, der Artikel 1 durch eine alternative Regelung ersetzen sollte.

- Die Nationalversammlung hat die Prüfung dieses Zusatzartikels und der mit ihm verbundenen Änderungsvorschläge aufgenommen. Da jedoch das Verfahren, welches zur Rücknahme des Artikels 1 geführt hatte, vehement (und zu Recht) bestritten worden war, hat sich die Regierung während der zweiten Sitzung vom Mittwoch, dem 8. März 2006 dazu entschlossen, den ursprünglichen Artikel 1 wieder einzuführen.

- Im Laufe der zweiten Sitzung vom Donnerstag, dem 9. März 2006, hat die Nationalversammlung gegen den (geänderten, zurückgezogenen und dann wieder eingeführten) Artikel 1 gestimmt.

- Erst nach dieser Abstimmung ist dann der von der Regierung eingebrachte Zusatzartikel (welcher in der endgültigen Fassung des Gesetzes dann zu Artikel 1 wurde) angenommen worden.

Was ist von der Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens zu halten ?

Die Rücknahme des Artikels 1 des ursprünglichen Gesetzesvorhabens, um ihn durch eine alternative Bestimmung zu ersetzen, obwohl er schon Gegenstand von Änderungsvorschlägen gewesen war, war regelwidrig.

Aus der Abfolge aller Abstimmungen der Nationalversammlung über die Änderungsvorschläge zum Artikel 1 des ursprünglichen Gesetzentwurfs ergibt sich jedoch, dass das verwendete Verfahren im Endeffekt weder die Transparenz und Aufrichtigkeit der Debatten, noch ein anderes verfassungsrechtliches Gebot verletzt hat.

Es ist in der Tat so, dass :

- Wenngleich die Rücknahme des Artikels 1 regelwidrig war, so ist dieser Artikel später wieder eingeführt worden, und zwar in der schon geänderten Fassung vor der Rücknahme. Diese Vorgehensweise hat es ermöglicht, die Diskussion genau dort wieder aufzunehmen, wo sie sich befand, bevor die Regelwidrigkeit begangen wurde. Diese wurde somit geheilt.

- Diese Wiedereinführung erfolgt ist, bevor die Nationalversammlung jegliche andere Bestimmung des Gesetzentwurfs zum Gegenstand einer Abstimmung gemacht hatte.

Daraus ergab sich, dass das in diesem Fall angewandte Verfahren nicht geeignet war, die Regelmäßigkeit des gesamten Gesetzgebungsverfahrens zu beeinträchtigen.

2) Was nun die gegen die Arbeit des paritätisch besetzten Vermittlungsausschuss vorgetragene Rüge angeht, so ist diese sachlich nicht begründet.

Aus einer näheren Betrachtung der Arbeiten des am 22. Juni 2006 zusammengetretenen Vermittlungsausschusses ergibt sich, dass die Hinzufügungen oder Änderungen zum Gesetzentwurf durch den Ausschuss in direktem Zusammenhang mit den noch in der Diskussion befindlichen Bestimmungen standen.

Somit wurde Artikel 45, Absatz 2 der Verfassung nicht verletzt, welcher bestimmt, dass der paritätisch besetzte Vermittlungsausschuss „die Aufgabe hat, eine Fassung der noch strittigen Bestimmungen vorzuschlagen“ *[Für eine Verfassungswidrigkeitserklärung von Bestimmungen, die im Vermittlungsausschuss eingefügt worden waren, ohne dass sie in direktem Zusammenhang mit noch in der Diskussion befindlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs gestanden hätten, siehe die Entscheidung Nr. 2004-501 DC vom 5. August 2004 (Erwägungen 25 und 26).]*.

II) Die im Rahmen der Prüfung eines Umsetzungsgesetzes anwendbaren Normen

Bevor er die besonderen Vorschriften des vorgelegten Gesetzes geprüft hat, hat der Verfassungsrat die verfassungsrechtlichen Normen und Grundsätze, die er zur Beantwortung der Anrufung anzuwenden hatte, aufgezählt. So werden nacheinander das Ziel der Verständlichkeit des Gesetzes, das Legalitätsprinzip, das Recht auf effektiven Rechtsschutz, die Rechte der Verteidigung, das Recht auf ein faires Verfahren, das Gleichheitsgebot und das Eigentumsrecht genannt.

Die genannten Anforderungen bestätigen im wesentlichen eine ältere und ständige Rechtsprechung und entwickeln sie weiter. Es ist allerdings sinnvoll hervorzuheben, dass das Ziel der Verständlichkeit des Gesetzes nun eine Kontrollnorm im Bereich der Prüfung der Qualität der Gesetzgebung darstellt (vom Grundsatz der Klarheit des Gesetzes ist dagegen in der Entscheidung nicht mehr die Rede).

Die Besonderheit des vorgelegten Gesetzes lag jedoch darin, dass es in seinem Titel I ein Umsetzungsgesetz war, welches die Vorschriften der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 über die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in nationales Recht übertrug. In ihrer Antragsschrift machten die Antragsteller im übrigen eine Verletzung dieser Richtlinie geltend.

Die Entscheidung legt dar, auf welche Art und Weise der Verfassungsrat gegenwärtig, nach einer Rechtsprechungsentwicklung, die im Sommer 2004 begonnen hat, Gesetze zur Umsetzung von Richtlinien prüft.

A) Die jüngste Rechtsprechung (Entscheidung Nr. 2006-533 DC vom 30. März 2006, Erwägung 28) ermächtigt den Verfassungsrat zu prüfen, ob der französische Gesetzgeber sich

nicht seiner Pflicht zur Umsetzung einer EG-Richtlinie entzogen hat. Gleichzeitig beschränkt der Rat eine Verfassungswidrigkeitserklärung auf den Fall, dass das Gesetz offensichtlich unvereinbar mit der umzusetzenden Richtlinie ist.

Folgende Erwägungen liegen dieser Rechtsprechung zugrunde.

Die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in nationales Recht ist vom Verfassungsrat als verfassungsrechtliches Gebot qualifiziert worden, und zwar aufgrund des Wortlauts des Artikels 88-1, Absatz 1 der Verfassung selbst (*„Die Republik wirkt an den Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union mit, welche aus Staaten bestehen, die sich in freier Entscheidung und auf der Grundlage ihrer Gründungsverträge dazu entschlossen haben, einige ihrer Befugnisse gemeinsam auszuüben“*).

Die Missachtung der von einer Richtlinie aufgestellten Ziele durch ein Umsetzungsgesetz ist nur dann nicht verfassungswidrig, wenn diese Ziele ausnahmsweise gegen die nationale Identität Frankreichs verstoßen würde, d.h. gegen Bestimmungen, in denen die verfassungsrechtliche Identität zum Ausdruck kommt. Dieser Begriff wurde in der Rechtsprechung vom Sommer 2004 [*Entscheidungen Nr. 2004-496 DC vom 10. Juni 2004, Erwägung 7 ; 2004-497 DC vom 1. Juli 2004, Erwägung 18 ; 2004-498 DC vom 29. Juli 2004, Erwägung 4 ; 2004-499 DC vom 29. Juli 2004, Erwägungen 7 und 8*] durch die Ausdrücke *„ausdrückliche Bestimmungen der Verfassung“* und *„spezifische Bestimmungen der Verfassung“* wiedergegeben und Artikel I-5 des Vertrages über eine Verfassung für Europa drückte ihn in folgendem Wortlaut aus : *„Die Union achtet die nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in ihrer grundlegenden politischen und verfassungsrechtlichen Struktur zum Ausdruck kommt“*.

Daraus ergibt sich, dass es dem Verfassungsrat, wenn er gemäß Artikel 61 der Verfassung bezüglich eines Umsetzungsgesetzes einer Gemeinschaftsrichtlinie angerufen wird, zukommt, darüber zu wachen, dass der Gesetzgeber dem oben definierten verfassungsrechtlichen Gebot Folge leistet.

Die vom Verfassungsrat ausgeübte Kontrolle der Beachtung dieses Gebots durch den Gesetzgeber unterliegt allerdings zwei Beschränkungen.

Erstens darf die Umsetzung einer Richtlinie nicht gegen eine Bestimmung oder einen Grundsatz, in welchen die verfassungsrechtliche Identität Frankreichs zum Ausdruck kommt, verstoßen, es sei denn, der Verfassungsgesetzgeber hätte dem zugestimmt.

Sollten, zweitens, Zweifel über die Reichweite einer Richtlinie bestehen, so könnte der Verfassungsrat, der vor Verkündung des Gesetzes und binnen der von Artikel 61 der Verfassung aufgestellten Frist zu entscheiden hat, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht mit einer Vorlage gemäß Artikel 234 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anrufen. Daher kann der Rat eine gesetzliche Bestimmung nur dann wegen Verstoßes gegen Artikel 88-1 der Verfassung für verfassungswidrig erklären, wenn sie offensichtlich gegen die Richtlinie verstößt, die sie umsetzen soll.

Im übrigen ergeht die Entscheidung des Verfassungsrates, welche nicht auf einen „offensichtlichen Fehler bei der Umsetzung“ erkennt, unter Vorbehalt der Befugnisse der nationalen Fachgerichte und des EuGH in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des geprüften Gesetzes im Hinblick auf primäres oder sekundäres Gemeinschaftsrecht.

B) Der Verfassungsrat konnte es daher nicht vermeiden, die Bestimmungen der Richtlinie, die durch das vorgelegte Gesetz umgesetzt werden sollte, oder zumindest diejenigen Vorschriften, deren Umsetzung problematisch war, sorgfältig zu prüfen.

Diese Vorschriften werden in der Entscheidung zitiert und es wird auf diese Zitate verwiesen, um den Kommentar hier nicht unübersichtlich zu gestalten.

Keine einzige Bestimmung der genannten Richtlinie verstößt gegen eine Vorschrift oder einen Grundsatz, in denen die verfassungsrechtliche Identität Frankreichs zum Ausdruck kommt.

In Folge dessen würde das französische Umsetzungsgesetz gegen Artikel 88-1 der Verfassung verstoßen, wenn es die Befugnisse verletzen würde, welche die Richtlinie den Inhabern von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten im Bereich der Vervielfältigung und Verbreitung ihrer Werke oder Darbietungen in der Allgemeinheit zuspricht. In diesem Fall würde das Gesetz in der Tat sowohl das allgemeine Ziel der Richtlinie, als auch ihre bedingungslosen Vorschriften missachten.

Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn das vorgelegte Gesetz die Möglichkeit, welche die Richtlinie den Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten einräumt, einschränken würde, sich durch wirksame technische Schutzmaßnahmen gegen die unerlaubte Vervielfältigung oder Verbreitung ihrer Werke oder Darbietungen zu schützen, zumal vor allem die Richtlinie den Mitgliedstaaten vorschreibt, die Möglichkeit der Verwendung solcher technischen Maßnahmen gesetzlich zu gewährleisten.

Die vom Gesetzgeber erlassenen Maßnahmen, um das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte einerseits, und das Ziel der „*Interoperabilität*“ andererseits miteinander in Einklang zu bringen, würden daher das verfassungsrechtliche Gebot zur Umsetzung von Richtlinien verletzen, wenn sie durch ihre Reichweite oder die Lücken, die sie im von der Richtlinie vorgesehenen Schutzsystem eröffneten, zu einer offensichtlich gegen die Richtlinie verstoßenden Anwendung des Gesetzes führten.

Dieselbe Erwägung gilt auch für die vom geprüften Gesetz ergriffenen Maßnahmen, um die Rechte der Urheber und der Inhaber verwandter Schutzrechte einerseits, mit der wirksamen Ausübung der Ausnahme zum Zweck der Anfertigung privater Kopien andererseits, miteinander in Einklang zu bringen.

III) Die Bestimmungen des geprüften Gesetzes im besonderen

Von den 52 Artikeln, die das erlassene Gesetz enthielt, wurden zehn ganz oder zum Teil gerügt.

Der Drei-Stufen-Test (Artikel 1, 2 und 3)

Die Antragsteller rügten die Bezugnahme der Artikel 1 bis 3 des vorgelegten Gesetzes auf den „*Drei-Stufen-Test*“, sowohl im Hinblick auf ein Missachtung der Zuständigkeiten des Gesetzgebers, als auch auf die Unverständlichkeit des Gesetzes.

Ihrer Ansicht nach würde diese Bezugnahme von den Personen, die eine Ausnahme vom Urheberrecht oder verwandten Schutzrechten anwenden wollen, fordern, sie müssten, wenn sie sich nicht strafrechtlichen Sanktionen aussetzen wollen, sicherstellen, dass diese Verwendung den nicht sehr präzisen Voraussetzungen dieses Tests genügt. Diese

Anforderung sei aber unmöglich zu erfüllen. Der Gesetzgeber habe daher das Legalitätsprinzip, sowie den Grundsatz der Notwendigkeit der Strafe missachtet.

Folgende Bestimmungen wurden gerügt :

- Artikel 1, welcher Artikel L. 122-5 des Gesetzbuchs der gewerblichen Schutzrechte, der die Ausnahmen vom Urheberrecht behandelt, ändert, indem er neue Ausnahmetatbestände hinzufügt und präzisiert, dass alle von nun an vorgesehenen Ausnahmen *„die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigen, oder den schutzwürdigen Interessen des Urhebers einen ungerechtfertigten Nachteil zufügen dürfen“* ;

- Artikel 2, welcher in Artikel L. 211-3 des Gesetzbuchs der gewerblichen Schutzrechte ähnliche Bestimmungen in Bezug auf dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte einfügt ;

- Artikel 3, welcher in Artikel L. 342-3 des Gesetzbuchs der gewerblichen Schutzrechte ebenfalls solche Vorschriften in Bezug auf die Rechte von Herstellern von Datenbanken enthält.

Artikel 5, Absatz 5 der Richtlinie 2001/29, die das vorgelegte Gesetz umsetzen soll, sieht die Anforderung des Drei-Stufen-Tests vor.

Die Richtlinie stellt eine Liste mit möglichen Ausnahmetatbeständen auf (jeder Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Liste diejenigen Ausnahmen wählen, die er zulassen will) und fügt hinzu, dass sie nur unter der Voraussetzung *„anwendbar sind“*, wenn sie die Anforderungen des Drei-Stufen-Tests beachten.

Dieser beschränkt in verschiedenen Bereichen die Verwendung der Ausnahmen zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten :

- Die Ausnahmen zum ausschließlichen Vervielfältigungsrecht und dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung müssen *„besondere Fälle“* darstellen (d.h., dass sie genau und erschöpfend aufgezählt werden müssen) ;

- Die Ausübung der Ausnahme darf die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigen ;

- Die Ausübung der Ausnahme darf den schutzwürdigen Interessen der Rechtsinhaber keinen ungerechtfertigten Nachteil zufügen.

Die Rechtsprechung hat daraus logischerweise gefolgert, dass der Drei-Stufen-Test *„sich nicht nur an den nationalen Gesetzgeber richtet, sondern auch an den Richter, wenn dieser die Anwendung einer Ausnahme in einem konkreten Fall zu bewerten hat“* [Ch. Geiger, in JCP, Ausgabe G, II, 10126, Anmerkung zum Urteil des Appellationsgerichtes von Paris (4. Kammer) vom 22. April 2005 (Fall „Mulholland Drive“, welcher im weiteren Verlauf zum Urteil des Kassationsgerichtshofs (1. Zivilsenat) vom 28. Februar 2006 geführt hat)]. Die Richtlinie fordert daher im Streitfall für jeden Einzelfall eine konkrete Beurteilung durch den Richter über die Beachtung des Drei-Stufen-Tests.

Indem er in diesem Punkt den Wortlaut der Richtlinie übernommen hat, hat der französische Gesetzgeber keine für die Umsetzung der Richtlinie unnötigen Vorschriften verabschiedet.

Im übrigen konnte der in der Richtlinie genannte „Drei-Stufen-Test“, aufgrund seiner Formulierung so wie er bestand vom französischen Gesetz übernommen werden, ohne dabei gegen die Bestimmungen zum Kompetenzbereich des Gesetzes, in welchen die nationale verfassungsrechtliche Identität zum Ausdruck kommt, zu verstoßen.

Somit musste sich der Verfassungsrat auf jeden Fall für die Prüfung gesetzlicher Vorschriften, welche den genauen und bedingungslosen Wortlaut einer Richtlinie übernehmen, die gegen keine Bestimmung und keinen Grundsatz, in denen unsere verfassungsrechtliche Ordnung zum Ausdruck kommt, verstößt, für unzuständig erklären [*Entscheidung Nr. 2004-496 DC vom 10. Juni 2004, Gesetz über das Vertrauen im E-Commerce, Erwägung 9*].

Des weiteren kommt dem „Drei-Stufen-Test“ eine allgemeine Bedeutung zu, die mit den Ausnahmen und Einschränkungen, welche das vorgelegte Gesetz in Bezug auf die ausschließlichen Rechte der Urheber und der Inhaber verwandter Schutzrechte vorsieht, in Bezug gesetzt werden muss.

Daraus ergibt sich insbesondere, dass die Vorschriften des Abschnitts II unter der Überschrift „Technische Schutz- und Informationsmaßnahmen“, welcher von dem vorgelegten Gesetz in Buch III, Titel III, Kapitel I des Gesetzbuchs der gewerblichen Schutzrechte eingefügt worden ist, so ausgelegt werden müssen, dass sie den Urhebern oder den Inhabern verwandter Schutzrechte nicht verbieten, auf technische Schutzmaßnahmen zurückzugreifen, welche die Anzahl der erlaubten Vervielfältigungen auf eine einzige Kopie beschränken, bzw. jede Art der Kopie unterbinden, sofern eine solche Lösung in bestimmten Fällen notwendig ist, um die normale Verwertung des Werkes zu gewährleisten, oder einen ungerechtfertigten Eingriff in ihre schutzwürdigen Rechte zu verhindern.

Der Verfassungsrat hat entschieden, dass jede andere Auslegung offensichtlich unvereinbar mit der Achtung des Grundsatzes des „Drei-Stufen-Tests“ wäre, von dem die Richtlinie die Verwendung der Ausnahmen abhängig macht.

Die Artikel 13 und 14

Gemäß Artikel L. 331-5, Absatz 4 der von Artikel 13 des vorgelegten Gesetzes in das Gesetzbuch der gewerblichen Schutzrechte eingefügt worden ist, „dürfen die technischen Schutzmaßnahmen, bei Beachtung des Urheberrechts, nicht zur Folge haben, die wirksame Anwendung der Interoperabilität zu unterbinden“ und „die Anbieter solcher technischen Maßnahmen teilen gemäß den in den Artikeln L. 331-6 und L. 331-7 definierten Voraussetzungen die für die Interoperabilität wesentlichen Informationen mit“.

Im übrigen schreibt Artikel L. 331-7, Absatz 1, der von Artikel 14 des vorgelegten Gesetzes in das Gesetzbuch der gewerblichen Schutzrechte eingefügt worden ist, folgendes vor : „*Jeder Herausgeber von Software, jeder Hersteller von technischen Systemen und jeder Anbieter von Dienstleistungen kann, wenn der Zugang zu für die Interoperabilität wesentlichen Informationen verweigert wird, die Regulierungsbehörde für technische Schutzmaßnahmen ersuchen, unter Beachtung der Rechte der Beteiligten, die Interoperabilität bestehender Systeme und Dienstleistungen zu gewährleisten, und vom Inhaber der Schutzrechte über die technische Maßnahme die für diese Interoperabilität wesentlichen Informationen einzuholen...*“.

A) Der Verfassungsrat hat in einem ersten Schritt von Amts wegen die Frage der Beachtung der Rechte über das geistige Eigentum durch diese Vorschriften geprüft.

So hat er festgestellt, dass die Bezugnahme von Artikel 13 auf „*das Urheberrecht*“, in Erwägung des Kontextes, in den sich dieser Begriff einfügt, dahingehend verstanden werden muss, dass sie sich nicht nur auf das Urheberrecht im engeren Sinne bezieht, sondern auch auf die dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte. Nur unter diesem Vorbehalt hat der Rat entschieden, dass diese Vorschrift nicht offensichtlich unvereinbar mit der Richtlinie vom 22. Mai 2001 war.

Artikel 14 betreffend hat sich der Verfassungsrat mit der Tragweite des neuen Artikels L. 331-7, Absatz 1 auseinandergesetzt, welcher bestimmt, dass die Regulierungsbehörde „*unter Beachtung der Rechte der Beteiligten*“ die Interoperabilität gewährleistet. Wer sind diese Beteiligten, deren Rechte gewahrt bleiben müssen ? Da das Eingreifen der Regulierungsbehörde sowohl die Eigentumsgarantie als auch die Kommunikationsfreiheit, sowie die Handels- und Gewerbefreiheit betrifft, darf das Gesetz diesbezüglich nicht ausweichend sein.

Im Einklang mit der Gesetzgebung zum Urheberrecht und zum geistigen Eigentum, hat der Rat hier einen Auslegungsvorbehalt formuliert. Er hat entschieden, dass die betreffenden Beteiligten alle jene Personen sind, die in diesem Bereich Schutzrechte genießen, d. h. nicht nur die Urheber und die Inhaber verwandter Schutzrechte, die auf technische Schutzmaßnahmen zurückgreifen, um den Inhalt ihrer Werke zu schützen, sondern auch die Inhaber gewerblicher Schutzrechte in Bezug auf die Schutzmaßnahmen selbst.

Die technischen Schutzmaßnahmen sind in der Tat entweder patentierte Erfindungen, oder Software (welche sowohl vom französischen Gesetzbuch der gewerblichen Schutzrechte, als auch von europäischen und völkerrechtlichen Bestimmungen als geistige Schöpfung bezeichnet wird).

Die technischen Schutzmaßnahmen sind also als solche (und nicht nur aufgrund des Willens der Urheber und Darsteller, auf sie zurückzugreifen) von Artikel 17 der Erklärung von 1789 geschützt. Ihre erzwungene Enthüllung und Verwendung müssen durch eine öffentliche Notwendigkeit gerechtfertigt und Gegenstand einer gerechten und vorherigen Entschädigung sein.

Obgleich die Interoperabilität zur Rechtfertigung einer solchen Erzwingung dienen kann, sieht das Gesetz für die Entwerfer technischer Schutzmaßnahmen keine Entschädigung dafür vor, dass von Rechts wegen auf die „wesentlichen Eigenschaften“ ihrer Maßnahmen zugegriffen wird und sie von Dritten verwertet werden.

Aus diesem Grund konnte die Verfassungsmäßigkeit des Artikels 14 nur bejaht werden, wenn der Begriff „*unter Beachtung der Rechte der Beteiligten*“ so ausgelegt wurde, dass er alle betroffenen Inhaber von Urheberrechten und geistigen Schutzrechten, die den „*Zugang zu den für die Interoperabilität wesentlichen Informationen*“ betreffen, einschließt, also auch diejenigen, welche technische Schutzmaßnahmen entwerfen.

Daraus ergibt sich, dass der Zugang zu den für die Interoperabilität wesentlichen Informationen entweder die Zustimmung der betroffenen Beteiligten, oder, wenn dies nicht der Fall ist (d.h. wenn die Regulierungsbehörde ihnen auferlegt, diesen Zugang zu ermöglichen und, ganz besonders, wenn sie die Enthüllung des „Zugriffscodes“ verlangt), ihre Entschädigung voraussetzt.

Trotz ihres Schweigens über jegliche Bestimmung zur Entschädigung hat der Verfassungsrat mehrfach den ihm zur Prüfung vorgelegten Bestimmungen entnommen, dass „*sie eine finanzielle Entschädigung nicht ausschließen wollen*“, sofern sie für einen „*außerordentlichen und besonderen Nachteil*“ ursächlich sind [*Entscheidung Nr. 89-254 DC vom 4. Juli 1989, Erwägungen 23 und 24 ; Nr. 90-283 DC vom 8. Januar 1991, Erwägungen 40 und 41 ; Nr. 98-403 DC vom 29. Juli 1998, Erwägung 33 ; Nr. 99-416 DC vom 23. Juli 1999, Erwägungen 19 und 27*]. Ein einer Enteignung vergleichbarer Eingriff in das Urheberrecht und das Recht des geistigen Eigentums fällt in diese beschriebenen Fallgruppen.

B) Der Verfassungsrat hat sich sodann mit der auch in der Antragschrift aufgeworfenen Frage der Anrufung der Regulierungsbehörde für technische Maßnahmen befasst.

Die Klage stellte die Verfassungsmäßigkeit des neuen Artikels L. 331-7 des Gesetzbuchs der gewerblichen Schutzrechte in Frage, insofern diese Vorschrift das Recht zur Anrufung der Regulierungsbehörde für technische Maßnahmen auf Herausgeber von Software, Hersteller technischer Systeme und Anbieter von Dienstleistungen beschränkte.

Die Beschränkung des Rechts auf Anrufung der Regulierungsbehörde auf Angehörige eines Berufsstandes steht jedoch in direktem Zusammenhang mit dem Zweck einer solchen Anrufung (Zugang zu Informationen, welche die Herstellung technischer Verbindungen ermöglichen). Die gerügte Ungleichbehandlung verstößt daher nicht gegen das Gleichheitsgebot.

Rechtsinhaber, Verbraucherschutzvereinigungen und Privatpersonen verfügen in diesem Bereich über einen Rechtsweg. Somit ist dem Grundsatz des „*Rechts auf einen wirksamen Rechtsschutz*“, welcher seinen Ursprung in der von Artikel 16 der Erklärung von 1789 ausgerufenen „*Verbürgung der Rechte*“ findet [*siehe z.B. Entscheidungen Nr. 96-373 DC vom 9. April 1996, Erwägung 83 ; Nr. 99-422 DC vom 21. Dezember 1999, Erwägung 64*], Genüge getan.

Der Artikel 16

Artikel 16 fügt die Artikel L. 331-8 bis L. 331-16 in das Gesetzbuch der gewerblichen Schutzrechte ein. Diese Vorschriften betreffen die Ausnahmen zum ausschließlichen Vervielfältigungsrecht. Insbesondere betrifft er die technischen Schutzmaßnahmen und die Möglichkeit, private Kopien anzufertigen. So beauftragt Artikel L. 331-8 die „*Regulierungsbehörde für technische Maßnahmen*“, die durch Artikel L. 331-17 geschaffen wird, darüber zu wachen, dass die Verwendung von technischen Schutzmaßnahmen nicht zur Folge hat, die Rechte der Begünstigten der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht zu verletzen.

Der letzte Absatz dieses Artikels lautet : „*Vorbehaltlich der Artikel L. 331-9 bis L. 331-16, bestimmt die Regulierungsbehörde die Art und Weise der Ausübung der genannten Ausnahmen und legt insbesondere die Mindestzahl der zulässigen Vervielfältigungen im Rahmen der Ausnahme zum Zweck der Herstellung privater Kopien, je nach Art des Werks oder geschützten Gegenstandes, der verschiedenen Kommunikationsmöglichkeiten und den von den verfügbaren technischen Schutzmaßnahmen eröffneten Möglichkeiten, fest*“.

Der darauf folgende Artikel (L. 331-9) bestimmt :

„Die Inhaber von Rechten, die auf die in Artikel L. 331-5 definierten technischen Schutzmaßnahmen zurückgreifen, können durch diese Maßnahmen das Ziel verfolgen, die Anzahl der Vervielfältigungen einzuschränken. Sie treffen jedoch wirksame Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass deren Anwendung die Begünstigten der in Artikel L. 331-8 genannten Ausnahmen nicht an einer wirksamen Inanspruchnahme dieser Ausnahmen hindert. Sie bemühen sich weiterhin, diese Schutzmaßnahmen in Absprache mit den anerkannten Verbraucherschutzvereinigungen und anderen beteiligten Parteien zu definieren. Die Bestimmungen dieses Artikels können, soweit die technischen Möglichkeiten dies zulassen, die effektive Nutzung dieser Ausnahmen vom legalen Zugang zu einem Werk oder einem Tonträger, einer Videoaufnahme oder einem Programm abhängig machen und darüber wachen, dass sie nicht zur Folge haben, ihre normale gewerbliche Nutzung zu beeinträchtigen oder unberechtigterweise in die schutzwürdigen Interessen der Inhaber der Rechte in Bezug auf das Werk oder den geschützten Gegenstand einzugreifen“.

Die Klage der Antragsteller rügte :

- die fehlende Verständlichkeit dieser Bestimmungen beim Versuch, die Ausnahme zum Zwecke privater Kopien mit den technischen Schutzmaßnahmen miteinander in Einklang zu bringen ;
- bezüglich der Möglichkeit, die Vervielfältigungen von einem legalen Zugriff auf das Werk (Artikel L. 331-9, Absatz 2) abhängig zu machen, eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit, des Gebots der Achtung der Privatsphäre, sowie, aufgrund der fehlenden Präzisierungen in Bezug auf die Beweisführung, der Rechte der Verteidigung ;
- eine Verletzung der Gleichheit aller Berechtigten (je nachdem ob sie technische Schutzmaßnahmen verwenden oder nicht und je nach Anzahl der erlaubten Vervielfältigungen), die dadurch entstünde, dass das Gesetz über die Auswirkungen der Verwendung technischer Schutzmaßnahmen auf das Entgelt für die Anfertigung privater Kopien schweigt.

A) Es ist richtig, dass die zeitliche Abfolge der Bestimmungen der Artikel L. 331-8, letzter Absatz und L. 331-9, Absatz 1 nicht sehr deutlich ist. Wem fällt es zu, die Initiative zur Vereinbarung ausschließlicher Rechte mit der Wirksamkeit der Ausnahmen zu ergreifen, der Regulierungsbehörde oder den Inhabern den Schutzrechten ?

Die Antwort auf diese Frage enthält allerdings das Gesetz selbst : Die Regulierungsbehörde hat die ihr von Artikel L. 331-8 übertragenen Befugnisse, „*vorbehaltlich des Artikels L. 331-9*“ auszuüben.

Daraus ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde für technische Maßnahmen die Mindestzahl erlaubter Kopien gemäß Artikel L. 331-8 nicht vor Ablauf einer vernünftigen Frist festlegen kann, binnen derer die Inhaber von Rechten gemäß Artikel L. 331-9 freiwillige Maßnahmen treffen können, um die wirksame Ausübung der Ausnahme zum Zwecke privater Kopien zu gewährleisten.

Über die Beachtung dieses zeitlichen Ablaufs hinaus gilt, wie schon die Regierung selbst in ihrer Stellungnahme ausgeführt hat : „*Artikel L. 331-9 gewährleistet das Recht der Inhaber von Schutzrechten, durch technische Schutzmaßnahmen die Anzahl der von ihnen erlaubten Vervielfältigungen zu begrenzen*“.

Diese Auslegung hat es dem Verfassungsrat ebenfalls ermöglicht zu entscheiden, dass die genannten Vorschriften nicht offensichtlich gegen Artikel 6, Absatz 4 der Richtlinie vom 22. Mai 2001 verstießen.

B) Die Rüge, laut derer die den Inhabern von Schutzrechten eingeräumte Möglichkeit, die Kopie von einem legalen Zugriff auf das Werk abhängig zu machen, gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstößt, war in doppelter Hinsicht unbegründet.

a) Erstens kann die Ausnahme, die gegenüber dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht gemacht wird und eine Ausnahmeregelung zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten ist, d.h. die eine Beschränkung des Eigentumsrechts darstellt, nicht ohne Widersprüchlichkeit auf einen unberechtigten Zugriff angewandt werden.

b) Sicher kann es vorkommen, dass der Kopierende von der Unrechtmäßigkeit des von ihm gewählten Zugangs zur Vervielfältigung nichts weiß. Die gerügte Bestimmung bedroht jedoch nicht schon deswegen seine Rechtssicherheit, da er zu dieser Frage keine unsichere Beurteilung anstellen muss. Die Kopie wird ihm ganz einfach technisch unmöglich gemacht, wie es der gerügte Artikel präzisiert (*„sofern die technischen Möglichkeiten dies zulassen...“*). Aus demselben Grund ist auch die Achtung der Privatsphäre nicht betroffen und die Frage nach der Beweisführung gegenstandslos.

C) Schließlich verkannte die Rüge, das Gesetz verstoße im Hinblick auf die Vergütung der Inhaber von Schutzrechten, sowie dadurch, dass es sich nicht zur Notwendigkeit äußere, das *„Entgelt für private Vervielfältigungen“* je nach Verwendung technischer Schutzmaßnahmen anzupassen, gegen das Gleichheitsgebot, die Reichweite des Gesetzes in Verbindung mit den anderen einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuchs der gewerblichen Schutzrechte.

Gemäß dem Artikel L. 311-4 des Gesetzbuchs der gewerblichen Schutzrechte durch Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes hinzugefügten letzten Absatz berücksichtigt die Höhe des Entgeltes für private Vervielfältigungen in der Tat *„den Grad der Inanspruchnahme der in Artikel L. 331-5 bestimmten technischen Schutzmaßnahmen, sowie die Wirkung dieser Maßnahmen auf die Nutzung der Ausnahme zwecks Anfertigung privater Vervielfältigungen. Sie kann nicht zur Vergütung für private Vervielfältigungen dienen, wenn diese schon Gegenstand eines finanziellen Ausgleichs gewesen sind.“*

Der Artikel 21

Artikel 21 hat seinen Ursprung in einem aus dem Parlament stammenden Änderungsvorschlag. Er hat zum Ziel, Handlungen von Herausgebern und Vertreibern von Software zum Datenaustausch, welche bestimmte Kriterien erfüllt, unter Strafe zu stellen, unter ihnen die peer to peer-Software. In Bezug auf das Zivilrecht wird er durch Artikel 27 ergänzt.

Der durch den gerügten Artikel in das Gesetzbuch über die gewerblichen Schutzrechte eingefügte Artikel L. 335-2-1 stellt *„das wissentliche und auf welche Art auch immer geschehende Herausgeben, die Bereitstellung für die Allgemeinheit oder die Mitteilung an die Allgemeinheit von Software, welche offensichtlich dazu bestimmt ist, unerlaubt der Öffentlichkeit geschützte Werke oder Gegenstände zur Verfügung zu stellen“* unter Strafe. Gleiches gilt für den vorsätzlichen Aufruf, auch durch Werbung, zur Verwendung einer solchen Software.

Artikel L. 335-2-1, letzter Absatz präzisiert allerdings, dass die neuen Vorschriften nicht auf Software anwendbar sind, „*die zur Zusammenarbeit, zur Forschung oder zum Austausch von Dateien oder Gegenständen, die nicht dem Entgelt im Rahmen des Urheberrechts unterliegen, bestimmt ist*“.

Die Antragsteller vertraten die Meinung, diese Bestimmungen (in Bezug auf die Bestimmung sowohl der Handlungen, die strafbar sind, als auch derer, die es nicht sind) genügten „*weder den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Verständlichkeit und der Zugänglichkeit des Gesetzes, welche sich aus Artikel 34 der Verfassung und den Artikeln 4,5,6 und 16 der Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 ergeben, noch dem Legalitätsprinzip gemäß Artikel 34 der Verfassung*“.

Den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmung der strafbaren Handlungen ist genüge getan, wenn der neue Straftatbestand „*ausreichend deutlich und genau bestimmt ist, um Willkür zu verhindern*“ [Entscheidungen Nr. 80-127 DC vom 20. Januar 1981, Erwägung 7 ; Nr. 84-176 DC vom 25 Juli 1984, Erwägung 6 ; Nr. 98-399 vom 5. Mai 1998, Erwägung 7, Nr. 2001-455 vom 12. Januar 2002, Erwägung 82 ; Nr. 2004-492 DC vom 2. März 2004, Erwägung 5] und das Gesetz das Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes näher bestimmt (oder nicht ausschließt) [Entscheidungen Nr. 99-411 DC vom 16. Juni 1999, Erwägung 16 ; Nr. 2003-467 DC vom 13. März 2003, Erwägungen 64 und 65, 73 und 75 ; Nr. 2003-484 DC vom 20. November 2003, Erwägung 42].

Im vorliegenden Fall werden die Tatbestandsmerkmale unzweideutig anhand von Begriffen bestimmt, die alle eine genaue rechtliche Bedeutung besitzen.

Der letzte Absatz des neuen Artikels L. 335-2-1 warf aber ein anderes brisantes Problem auf. Er benannte die Arten von Software zum Datenaustausch, die nicht unter die Strafbarkeit fielen.

Die aufeinander folgenden und widersprüchlichen Erklärungen über seine Bedeutung, sowie die Ungenauigkeit einiger verwendeter Begriffe selbst, wie z.B. dem der „*Zusammenarbeit*“, der auch nicht durch die parlamentarischen Vorarbeiten erklärt wurde, führten zu dem Schluss, dass die Vorschriften des letzten Absatzes den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügten, die, gemäß Artikel 8 der Erklärung von 1789 und Artikel 34 der Verfassung, bei der Definition von Straftaten (und also auch der Rechtfertigungsgründe, die eine genaue Bestimmung des Anwendungsbereichs der Strafnorm ermöglichen) anzuwenden sind.

Es muss hinzugefügt werden, dass, wie dies auch die Antragsteller zu Recht behaupteten, der Anwendungsbereich der Ausnahme von der Strafbarkeit („*Software, die ... zum Austausch von Dateien oder Gegenständen, die nicht dem Entgelt im Rahmen des Urheberrechts unterliegen, bestimmt ist*“) das geistige Urheberrecht derjenigen Urheber, die auf eine Vergütung verzichten haben, sowie die dem Urheberrecht verwandten Rechte ohne strafrechtlichen Schutz ließen. Dieser Ausschluss der Strafbarkeit war daher ursächlich für eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zwischen Rechten gleicher Art und gleicher Schutzwürdigkeit.

Die Artikel 22 und 23

Artikel 22 des Gesetzes fügt die Artikel L. 335-3-1 und L. 335-3-2 in das Gesetzbuch der gewerblichen Schutzrechte ein. Artikel 23 fügt diesem Gesetzbuch die Artikel L. 335-4-1 und L. 335-4-2 hinzu.

Die vier neuen Artikel stellen die Eingriffe gegen die „*technischen Schutzmaßnahmen*“ und in die „*Informationen über die Schutzmaßnahmen*“, sowohl das Urheberrecht, als auch verwandte Schutzrechte betreffend, unter Strafe.

Diese Vorschriften verfolgen das Ziel, die Artikel 6 bis 8 der Richtlinie umzusetzen, welche vorschreiben, dass ein angemessener rechtlicher Schutz gegen den Missbrauch jeder Art von wirksamer technischer Maßnahme, die dazu dient, vom Inhaber eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte nicht erlaubte Handlungen zu unterbinden, sowie gegen den Eingriff in die Informationen über die Regelungen über die mit einem Werk verbundenen Rechte vorgesehen sein muss.

Sowohl die Artikel L. 335-3-1, III und L. 335-4-1, III, als auch die Artikel L. 335-3-2, IV und L. 335-4-2, IV schließen aus den Straftatbeständen die Handlungen aus, die „*zum Zweck der Interoperabilität*“ ausgeführt werden.

Die Antragsteller behaupteten, dass der Gesetzgeber in Anbetracht der Tatsache, dass er den Begriff der „*Interoperabilität*“ nicht definiert hatte, das Legalitätsprinzip missachtet hatte.

Diese Rüge hatte Erfolg. In ihrer am 21. Juli 2006 eingetragenen Entgegnung legten die Antragsteller in der Tat überzeugend dar, dass die Interoperabilität nicht hinreichend deutlich und präzise definiert worden war.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass im Sinne der Richtlinie (Erwägung 48) und der parlamentarischen Vorarbeiten, der Ausschluss der Strafbarkeit, der von den Artikeln 22 und 23 für „*die Forschung*“ (ohne weitere nähere Bestimmung) vorgesehen ist, dahingehend verstanden werden muss, dass er die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Kryptographie meint, und unter der Bedingung, dass er nicht dazu dienen soll, den Inhabern von Schutzrechten zu schaden.

Der Artikel 24

Artikel 24 hatte seinen Ursprung in einem von der Regierung vor der Nationalversammlung eingebrachten Änderungsvorschlag.

Er fügte dem Gesetzbuch der gewerblichen Schutzrechte einen Artikel L. 335-11 hinzu, der zum Ziel hatte, unrechtmäßiges Herunterladen mittels „*peer to peer*“-Software nicht mehr unter den Tatbestand des Vergehens der Nachahmung fallen zu lassen.

Die in den beiden ersten Absätzen dieses neuen Artikels definierten Handlungen des Herunterladens stellten in der Tat gemäß Absatz 3 nur noch Ordnungswidrigkeiten dar.

Handlungen, die nicht in diese Kategorie fielen, wurden weiterhin als Vergehen der Nachahmung qualifiziert, natürlich nur, wenn ihre Tatbestandsmerkmale erfüllt waren.

„Peer to peer“-Software erlaubt einer großen Zahl von PCs, untereinander zu kommunizieren, wobei jeder Rechner für alle anderen Rechner zugleich Server und Client ist. Die Möglichkeiten zum Datenaustausch (und, unter diesen Dateien, digital gespeicherte Werke : Musik, Filme, usw.) werden dadurch unermesslich gesteigert. Jeder kann auf einfache Weise auf die ausgedehnte Sammlung von Werken, die von anderen zusammengetragen worden ist, zugreifen (und aus ihr schöpfen).

Die Antragsteller trugen hauptsächlich vor, Artikel 24 missachte das Gebot der Gleichheit aller vor dem Strafgesetz.

Die gerügten Bestimmungen stellten in der Tat eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Verursachern von Verletzungen des Urheberrechts dar, je nachdem ob diese Verletzung mit einer peer to peer-Software oder mittels anderer Online-Mittel begangen wurde.

Die Rüge der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung konnte nur dann zurückgewiesen werden, wenn und soweit es möglich wäre, die Besonderheiten eines mittels peer to peer-Software erfolgten Downloads in den Vordergrund zu stellen.

Dies ist jedoch nicht möglich : Die Besonderheiten des peer to peer (einfache Installation und Bedienung ; Schnelligkeit ; reduzierte Kosten ; Qualität der Kopien ; erhöhte Zugangs- und Verbreitungsmöglichkeit aufgrund der Tatsache, dass eine Vielzahl von Rechnern direkt miteinander in Verbindung stehen, ohne dass man über einen zentralen Server gehen muss) sprächen eher für eine schärfere strafrechtliche Ahndung.

Wenn sich die Frage der Herabstufung eines solchen Datenaustausches zur Ordnungswidrigkeit stellt, wenn er geschützte Werke betrifft, wieso sollte sich die Einordnung als Ordnungswidrigkeit dann auf das peer to peer-Verfahren beschränken, wo doch die Unwissenheit über die Gesetzgebung über das Urheberrecht, die Naivität oder auch der gute Glaube der Internetnutzer bei einer einfachen E-Mail viel offensichtlicher sind ?

Die Beschränkung der Bezeichnung als Ordnungswidrigkeit auf den unerlaubten Austausch von Werken mittels peer to peer-Netzwerken stellte somit einen Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung dar.

Der Artikel 44

Artikel 44 des vorgelegten Gesetzes sieht in Abweichung der Artikel L. 212-3 und L. 212-4 des Gesetzbuchs der gewerblichen Schutzrechte (diese Bestimmungen betreffen die Rechte von Darstellern) vor, dass die Bedingungen für die Verwertung von im Archiv des nationalen Instituts für audiovisuelle Massenmedien [*Institut national de l'audiovisuel*] (INA) aufbewahrten Leistungen von Darstellern, sowie das Entgelt, welches für eine solche Verwertung fällig wird, von Vereinbarungen geregelt werden, die zwischen dem Institut und den Darstellern oder den sie vertretenden Arbeitnehmervereinigungen geschlossen werden. Diese Übereinkommen müssen insbesondere den Vergütungssatz und die Zahlungsmodalitäten dieser Vergütungen definieren.

Die Antragsteller vertraten die Auffassung, diese Vorschrift sei ein „*unverhältnismäßiger Eingriff in die Eigentumsgarantie der Darsteller*“. Ihrer Ansicht nach entzog sie den Darstellern „*ein wesentliches Element des Eigentums...*“. Sie fügten hinzu, dass eine solche Regelung ungerechtfertigterweise einer einzigen Einrichtung diene und eine Missachtung der

Zuständigkeiten des Gesetzgebers darstelle. Schließlich ersuchten sie den Verfassungsrat, die Frage der Vereinbarkeit einer solchen Bestimmung mit der Richtlinie, die von dem Gesetz umgesetzt werden sollte, zu prüfen (dies ist der einzige gerügte Artikel bei welchem die Klageschrift sich ausdrücklich auf die Richtlinie aus dem Jahr 2001 bezog).

Diese Rügen sind verworfen worden.

Erstens steht es dem Gesetzgeber frei, für die Verwertung der Leistungen von Darstellern eine andere, abweichende Regelung einzurichten, solange diese durch ein hinreichendes allgemeines Interesse gerechtfertigt ist und das Eigentumsrecht der Darsteller nicht verfälscht.

Dies ist hier der Fall, sofern :

- das INA, Verwahrer des französischen audiovisuellen Erbes, vom Gesetz [*Artikel 49 des Gesetzes über die Kommunikationsfreiheit Nr. 86-1067 vom 30. September 1986*] den Auftrag erhalten hat, das audiovisuelle Archiv nicht nur zu bewahren, sondern es auch zu verwerten und dem INA diesbezüglich ausschließliche Aufgaben aufgetragen sind,
- die Suche nach den Darstellern oder den Inhabern ihrer Rechte sich für die ältesten Teile des Archivs als schwierig erweisen kann
- und eine angemessene Vergütung vorgesehen ist.

Desgleichen war diejenige Rüge unbegründet, die eine unrechtmäßige Ungleichbehandlung zwischen Einrichtungen, die audiovisuelle Werke archivieren, vortrug, da dem INA aufgrund seiner Geschichte, sowie dem Willen des Gesetzgebers, ihm die Aufgabe zu übertragen, das audiovisuelle Kulturerbe Frankreichs zu verwalten und es bekannter zu machen, eine Sonderstellung unter diesen Einrichtungen zukommt.

Den Verstoß gegen die Richtlinie vom 22. Mai 2001 betreffend, war die Rüge aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Verfassungsrates [*Entscheidung Nr. 2006-535 DC vom 30. März 2006, Erwägung 28*] unwirksam, da Artikel 44 des vorgelegten Gesetzes, der sich in dessen Titel IV mit der Überschrift „*gesetzlich vorgeschriebene Hinterlegung von Pflichtexemplaren*“ und nicht dessen Titel I mit der Bezeichnung „*Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG*“ befindet, nicht die Umsetzung der Richtlinie zum Ziel hat.

Schließlich ist nicht ersichtlich, was der Gesetzgeber noch näher hätte bestimmen müssen, um seine ihm von Artikel 34 der Verfassung zugewiesene Zuständigkeit zur Festlegung der wesentlichen Grundsätze „*des Eigentumsrechts, des Sachenrechts sowie des zivil- und handelsrechtlichen Schuldrechts*“, voll auszuschöpfen.

* *

*

Zum Schluss bleibt festzustellen, dass der Verfassungsrat den letzten Absatz von Artikel 21 des vorgelegten Gesetzes, die Bezugnahmen auf die Interoperabilität, die Artikel 22 und 23 des Gesetzes enthielten, sowie den Artikel 24 für verfassungswidrig erklärt hat.

Des weiteren ergibt sich aus der Verbindung aller nicht für verfassungswidrig erklärten Vorschriften und aufgrund der in dieser Entscheidung ausgedrückten Auslegungsvorbehalte,

dass die neuen Rechtsvorschriften in einer Art und Weise ausgelegt und angewandt werden können, die nicht die Richtlinie, die von ihnen umgesetzt werden soll, missachtet.

Wie oben erwähnt ist es auf jeden Fall Aufgabe der zuständigen nationalen Behörden und Gerichte, das vorgelegte Gesetz im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auszulegen. Darüber hinaus ist es auch die Aufgabe der Gerichte, wenn dies notwendig ist, eine Vorlage gemäß Artikel 234 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu richten.